FNB Gas - Stellungnahme

zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Berlin, 24. November 2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Die Novelle ist eine wichtige Grundlage für die Transformation des Gasmarktes hin zu einem klimaneutralen Energiesystem. Wasserstoff und andere erneuerbare Gase werden in diesem klimaneutralen Energiesystem eine zentrale Rolle mit Blick auf die Versorgungssicherheit, aber auch die Resilienz spielen und sie ermöglichen die Dekarbonisierung ganzer Industriezweige und weiterer Sektoren.

Darum fordern die Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber (FNB/WTNB) ganz ausdrücklich auch weiterhin ein klares und engagiertes politisches Bekenntnis für Wasserstoff ein, das sich auch in den Regelungen des EnWG niederschlagen muss. Der allgemeine Programmsatz in § 1b Abs. 3, wonach die Verwendung von Wasserstoff insbesondere auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren ausgerichtet werden soll, könnte zu Verunsicherungen bei den Investoren in dem noch entstehenden Wasserstoffmarkt führen. Daher sollte klargestellt werden, dass dieser Programmsatz keine Maßgabe für die Netzentwicklungsplanung auf der Transport- und der Verteilernetzebene ist und auch keine Beschränkungen oder Priorisierung bei der Vergabe von Transportkapazitäten nach sich zieht.

Neben der Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets bietet die vorliegende Novelle die Möglichkeit, Anpassungen am Rechtsrahmen für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur vorzunehmen. Dabei schlagen die FNB/WTNB die Schaffung von mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Maßnahmen des Kernnetzes sowie die Anpassung der Finanzierungsbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz vor. Um die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungssystems sicherzustellen, muss die Risikodisposition der Netzbetreiber verringert und an die aktuelle Marktentwicklung angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Investitionskosten der Netzbetreiber die Kosten für die Netzkunden nicht signifikant erhöhen. Mit Blick auf die umzusetzenden Entflechtungsregelungen und den Zertifizierungsprozess für die Wasserstofftransportnetzbetreiber begrüßt FNB Gas die eröffnete Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Richtlinie vorgesehen Ausnahmeregelung von der horizontalen Entflechtung. Für den damit verbundenen Prozess der Zertifizierung mahnen die FNB jedoch die Vermeidung von unnötigen bürokratischen Verfahren und eine Beschleunigung der Verfahrensschritte an. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund des allgemeinen Versprechens der Bundesregierung zu Bürokratieabbau angezeigt, sondern soll den WTNB die Möglichkeit eröffnen, bei der Gründung und der Arbeit des Verbandes der Europäischen Transportnetzbetreiber (ENNOH) frühzeitig mitzuwirken.

Mit Blick auf die zukünftigen Netzentwicklungspläne auf der Transport- und auf der Verteilernetzebene weist FNB Gas darauf hin, dass eine Vielzahl neuer Anforderungen und Aufgaben auf die Netzbetreiber aber auch die genehmigenden Behörden zukommen, die die Komplexität und die gegenseitigen Abhängigkeiten weiter erhöhen. Die Verzahnung der neuen Planungsinstrumente auf der Verteilernetzebene mit der Transportebene ist eine sinnvolle und notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformationsplanung auf allen Ebenen, die dem übergeordneten politischen Ziel der Klimaneutralität dienen muss. Gleichzeitig vermissen die FNB eine klare Zielvorstellung, wie die verschiedenen Prozesse und Vorgaben der europäischen Netzentwicklungsplanung TYNDP, der nationalen integrierten Netzentwicklungsplanung (NEP Gas und Wasserstoff), der integrierten Verteilernetzentwicklungsplan und der Regionalplanung sowie der Systementwicklungsstrategie sinnvoll und konsistent ineinandergreifen sollen.

Anregen möchte FNB Gas auch die Überprüfung und Klarstellung einer Reihe von Begrifflichkeiten.

1. Allgemeine Vorschriften

FNB Gas weist auf Unklarheiten, Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten in Verständnis und Gebrauch unterschiedlicher Begriffe entwurfsübergreifend hin und regt eine Überprüfung, die Klarstellung und die Einführung neuer Begriffsdefinitionen ein. Eine stringente Implementierung von Begriffen im EnWG schafft Rechtssicherheit und dient außerdem der besseren Lesbarkeit.

Die nachstehende Auswahl an Begriffen ist nicht erschöpfend und soll nur einen Einblick in die Problematik geben.

Verwendung von „Gas“ und „erneuerbares Gas“ klarstellen: § 3 Nr. 19a EnWG-E

Die Begriffe stellen nun nicht mehr auf die Erzeugung des Gases ab. Allerdings bleiben die Begriffe unbestimmt und werden nicht genauer erläutert. Der Begriff *„Gas“* übernimmt identisch die Definition von Erdgas aus der Richtlinie. Die Anpassung des Begriffs *„Gas“* führt dazu, dass unter Gas nunmehr Erdgas, Biomethan und Wasserstoff zu fassen ist. Mit dem neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriff „andere Gase“ können weitere Gase ins Gasnetz eingespeist werden, solange dies technisch möglich ist. Im Gasversorgungsnetz darf aktuell - und auch weiterhin - ein Anteil von u.a. Biomethan beigefügt sein. Das EnWG enthält weiterhin das Wort *„Erdgas“*, welches nun zwingend stringent durch das Wort *„Gas“* ersetzt werden sollte.

Gleichzeitig wird der Begriff *„Biogas“* nach § 3 Nr. 10g EnWG gestrichen und der neue Begriff *„erneuerbares Gas“* in § 3 Nr. 18d EnWG-E eingefügt. Die Definition nach § 3 Nr. 10g EnWG enthielt den Begriff *„Biomethan“*, welcher nun nicht mehr im EnWG-E definiert ist und nur einmalig im EnWG-E, und zwar bei der Begriffsdefinition *„Gas“*, auftaucht. *„Biogas“* wiederrum wird im EnWG verwendet, jedoch nicht definiert bzw. ist nunmehr „erneuerbares Gas“.

Eigene Begriffsdefinition für Biogas

Hinsichtlich der Streichung des § 3 Nr. 10g EnWG wird die darin liegende Aufhebung der Gleichstellung von Wasserstoff mit Biomethan begrüßt. Die Gleichstellung stammt noch aus einer Zeit, als ein dezidiertes Wasserstoff(kern)netz nicht absehbar war. Die Aufrechterhaltung der Definition hätte insofern zu Fehlanreizen geführt, als damit weiterhin die Biogasprivilegien auf eine Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz anwendbar gewesen wären. Mit dem in Entstehung befindlichen Wasserstoff(kern)netz und auch mit der politischen Wertung der Verordnung (vgl. Erwägungsgrund Nr. 74 der Verordnung (EU) 2024/1789, Beimischung als „letztes Mittel“) wäre die Gleichstellung nicht länger vereinbar gewesen.

Allerdings wurde im Gesetzestext lediglich der Biogasbegriff durch den Begriff der „erneuerbaren Gase“ aus der Richtlinie/der Verordnung ersetzt und zusätzlich noch der Begriff kohlenstoffarmer Gase/Wasserstoff aufgenommen. Die Übernahme der Begriffe erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase mag europarechtlich geboten sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zusätzlich national separate Begriffsdefinitionen für Biogas (Biomethan und synthetisches Methan i. S. d. bisherigen Begriffsdefinition) einerseits sowie für Wasserstoff andererseits in das EnWG aufgenommen

werden. Somit würde ermöglicht, hinsichtlich der Förderregelungen, der Netzanschlussregelungen sowie der Netzzugangsbedingungen etc. spezifische, zielgenaue Regelungsregime schaffen zu können, wie das bereits in der Systematik der Regelungen zum Netzzugang und -anschluss und den neuen Kompetenzen der Bundesnetzagentur angelegt ist. Damit wäre ein Anknüpfungspunkt vorhanden, um einerseits einen eingeschwungenen, aber tendenziell zurückgehenden Markt und andererseits den im Hochlauf befindlichen neuen Wasserstoffmarkt jeweils zielgenau und wirksam zu regeln. Jedenfalls wäre für Biogas eine eigene Begriffsdefinition weiterhin sehr zu begrüßen, knüpfen doch bereits erlassene Festlegungen der BNetzA an den Biogasbegriff des EnWG an, ohne dass dies im Widerspruch zum Unionsrecht stünde (siehe z. B. Rz. 28 der Begründung der Festlegung BK7-24-01-010 ZuBio). Dies gilt ebenso für die noch fortlaufenden Regelungen zu Biogas in der GasNEV sowie in § 118 Abs. 4 EnWG-E.

„Wasserstoff“ in Abgrenzung zu „Gas“ als neuen Begriff in das EnWG-E einführen

Auffällig ist, dass der Begriff „Wasserstoff“ nicht im Entwurf definiert wird. Gleichwohl nennt die Begründung zu § 3 Nr. 19a EnWG-E die aus der EU-Richtlinie stammenden Begriffe Erdgas, Wasserstoffsystem, erneuerbares Gas, kohlenstoffarmes Gas und kohlenstoffarmer Wasserstoff. Weil eine Definition von Wasserstoff oder zumindest Wasserstoffsystem fehlt, bleibt unklar, ab wann *„Wasserstoff“* Wasserstoff ist, ab wann ein Wasserstoffsystem vorliegt und ob z. B. kohlenstoffarmer Wasserstoff unter den oft verwendeten Begriff *„Wasserstoff“* fällt. Die Widersprüchlichkeit erkennt man z. B. an den Ausführungen in § 42c Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EnWG-E, nach denen Wasserstoff aus „Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen“, „kohlenstoffarmem Wasserstoff“ und „Wasserstoff aus nicht-erneuerbaren und aus nicht-kohlenstoffarmen Quellen in einem Restenergieträgermix“ bestehen kann und entsprechend anzugeben ist. Alle Arten von Wasserstoff sollten unter den zu definierenden Begriff *„Wasserstoff“* zu fassen und somit in der Definition enthalten sein.

Widersprüchlichkeiten im gesamten Entwurf aufheben

Aus den vorgenannten Unklarheiten ergeben sich über den gesamten Entwurf hinweg viele Beispiele für Widersprüchlichkeiten, die in der Überarbeitung des Referentenentwurfes aufgelöst werden sollten. Nach der aktuellen Definition von „Fernleitung“ (§ 3 Nr. 19 EnWG) wären die Fernleitungsnetzbetreiber keine Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne dieser Definition, weil ihre Netze Gas enthalten und eben nicht nur Erdgas wie es die Definition vorgibt. Dass die Verengung des Begriffes „Gas“ auf Methangas (siehe Begründung zu § 3 Nr. 19a EnWG-E) zu Widersprüchlichkeiten führt, lässt sich daran erkennen, dass andere Gasarten – unter dem Vorbehalt der Netzsicherheit – weiterhin in das Gasnetz eingespeist werden dürfen und auch Wasserstoff erfasst ist. Wollte man den Gasbegriff, wie im ersten Teil der Gesetzesbegründung angedeutet, auf Methan einschränken, müsste eine Überprüfung des gesamten EnWG auf die gesetzlichen Auswirkungen vorgenommen werden. So müsste sich u. a. die steuerneutrale Übertragung in § 6 Abs. 2 S. 1 EnWG-E (Punkt 11b des Gesetzentwurfs) dann auf den Strom-, Gas- und Wasserstoffbereich beziehen. Ein weiteres Beispiel findet sich in § 16d Abs. 3 Nr. 1 EnWG-E, welcher den Begriff *„Erdgas“* enthält, obwohl hier *„Gas“* gemeint sein muss.

Begriffe „Versorgung“ und „Belieferung“ einheitlich nutzen: §§ 3 Nr. 39a und 39f EnWG-E

Im Zuge der Überarbeitung der Begriffsbestimmungen des EnWG sollte eine Vereinheitlichung der Verwendung der Begrifflichkeiten „Versorgung“ und „Belieferung“ im Rahmen des Netzbetriebs erfolgen. Die bisherige, nicht konsistente Verwendung der Begrifflichkeiten im Rahmen des Netzbetriebs wird anhand der Unterschiede im Wortlaut der Definition von Fernleitung (§ 3 Nr. 19 EnWG), Übertragung (§ 3 Nr. 32 EnWG) sowie Verteilung (§ 3 Nr. 37 EnWG) deutlich und setzt sich in den Begriffsbestimmungen des „Wasserstoffnetzes“ (§ 3 Nr. 39a EnWG-E) und des „Wasserstofftransports“ (§ 3 Nr. 39f EnWG-E) fort. Es sollte klargestellt werden, dass – wie bei der Definition von „Verteilung“ (§ 3 Nr. 37 EnWG) – der Netzbetrieb stets die Versorgung von Kunden ermöglichen soll, jedoch nicht der Belieferung der Kunden (i. S. v. Verkauf von Energie) selbst dient. Die Begriffsbestimmungen sind dementsprechend anzupassen.

Definition für „Arbeitstage“ in § 3 EnWG aufnehmen

Der in §§ 4a ff. EnWG-E verwendete Begriff „Arbeitstage“ ist nicht legaldefiniert. Der Begriff „Arbeitstage“ muss entweder in § 3 EnWG definiert werden oder es muss der Begriff „Werktag“ oder „Kalendertag“ verwendet werden, weil diese legaldefiniert sind. Zudem stellt sich die Frage, warum für Übertragungsnetzbetreiber vier Monate und für Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Wasserstofftransportnetzbetreiber 100 Tage gelten. Hier sollte gesetzgeberisch ein Gleichlauf erzielt werden.

Bisherige Verwaltungspraxis auch für Wasserstoffversorgungsnetze beibehalten: § 4 Abs. 6 EnWG-E

FNB Gas begrüßt, dass die Genehmigung zum Betrieb eines Gasversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 6 EnWG-E auch als Genehmigung für den umgestellten Betrieb als Wasserstoffversorgungsnetz gelten soll. Diese Regelung vermeidet zusätzliche Bürokratie. Dem Wortlaut nach erfasst § 4 Abs. 6 EnWG-E allerdings nur solche Netzbetreiber, die über eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG verfügen. Vielen Fernleitungsnetzbetreibern liegt jedoch keine ausdrückliche Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 1 EnWG vor, da zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fernleitungsnetzbetreiber den Betrieb ihres Gasversorgungsnetzes aufgenommen haben, keine Genehmigungspflicht nach den dann geltenden Regelungen (z. B. § 5 EnWG 1935 oder § 3 EnWG 1998) für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes bestand.

<u>Formulierungsvorschlag:</u>

> „(6) Genehmigungen nach Absatz 1 für den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes ***oder der rechtmäßige Betrieb eines Gasversorgungsnetzes ohne Genehmigung nach Absatz 1*** gelten auch als Genehmigungen für den umgestellten Betrieb dieses Gasversorgungsnetzes oder von Teilen davon als Wasserstoffversorgungsnetz. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt.“

2. Entflechtungs- und Zertifizierungsvorschriften

Fernleitungsnetz- und Wasserstoffnetzbetreiber als Transporteure von Gas und Wasserstoff bezeichnen: § 4b Abs. 3 Nr. 3 EnWG-E

In § 4b Abs. 3 Nr. 3 EnWG-E wird auf Anreize und die Fähigkeit Bezug genommen, dass Fernleitungsnetzeigentümer oder -betreiber bzw. Wasserstofftransportnetzeigentümer oder-betreiber Gas oder Wasserstoff an die Bundesrepublik Deutschland oder an die Union liefern. FNB Gas weist ausdrücklich darauf hin, dass Fernleitungsnetzbetreiber und Wasserstofftransportnetzbetreiber kein Gas oder Wasserstoff liefern, sondern lediglich transportieren. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsinhalt entsprechend anzupassen.

Steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten auch für Wasserstoffhochlauf sicherstellen: § 6 Abs. 2 und 3 EnWG-E

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 und 3 EnWG-E zur steuerneutralen Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung sind nicht hinreichend ausgestaltet. Durch die missverständliche Neufassung des § 3 Nr. 19a EnWG-E und die Verwendung des nicht definierten Begriffes „Gasbereich“ in § 6 Abs. 2 EnWG-E ist nicht sichergestellt, dass von der Regelung des § 6 Abs. 2 EnWG-E auch der Wasserstoffbereich umfasst ist.

Bei der Ausgestaltung muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die steuerneutrale Übertragung für den Wasserstoffbereich auch im Falle einer gesetzlichen Ausnahme von der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung gewährt werden muss, falls ein Unternehmen aus anderen Gründen eine gesellschaftsrechtliche Trennung von Methan- und Wasserstoff-Netzbetrieb durchführt. Vor allem aber muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Übergang von Wirtschaftsgütern, anders als damals bei der Entflechtung der Strom- und Gas-Unternehmen, für die § 6 Abs. 2 bis 4 EnWG formuliert wurde, der Eigentumsübergang im Wasserstoff-Hochlauf nicht einmalig, sondern über mehrere Jahre verteilt und schrittweise voranschreiten wird. Um den Übertrag einzelner Vermögenswerte steuerlich neutral zu ermöglichen, muss die Fiktion des Teilbetriebes daher auf einzelne Assets Anwendung finden. Daher schlägt der FNB Gas folgende Anpassung und Ergänzung des § 6 Abs. 2 und 3 EnWG-E und § 6 Abs. 4 EnWG vor.

<u>Formulierungsvorschlag</u>:

> „(2) Die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der rechtlichen und operationellen Entflechtung eines Verteilernetzes ~~im Strom- und Gasbereich~~, eines Transportnetzes ~~im Strom- und Gasbereich~~ oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und ~~den~~ §§ 7a bis 10e ***oder im Rahmen bzw. infolge der rechtlichen oder operationellen Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f*** übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 18, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung ***eines Verteilernetzes, eines Transportnetzes oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10e übertragen werden sowie für alle Wirtschaftsgüter, die im Rahmen bzw. infolge der Entflechtung eines***

Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f auf einen Wasserstoffnetzbetreiber übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend, das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung ***sowie nach Übertragungen im Sinne von Satz 2, 2. Halbsatz*** verbleibt. § 15 Absatz 2 und § 22 des Umwandlungssteuergesetzes, § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 4 bis 6 sowie § 16 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf Maßnahmen nach Satz 1 nicht anzuwenden, sofern diese Maßnahme von Transportnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 31h oder Betreibern von Gasspeicheranlagen bis zum 3. März 2012 ergriffen worden sind ***oder im Rahmen bzw. infolge der Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f oder bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern auf einen Wasserstoffnetzbetreiber bis zum 31. Dezember 2055 ergriffen werden***. Satz 4 gilt bezüglich des § 22 des Umwandlungssteuergesetzes und der in § 34 Absatz 7a des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fälle ***für Verteilernetzbetreiber, Transportnetzbetreiber oder eines Betreibers von Gasspeicheranlagen nach § 7 Absatz 1 und §§ 7a bis 10f*** nur für solche mit der siebenjährigen Sperrfrist behafteten Anteile, die zu Beginn der rechtlichen oder operationellen Entflechtung bereits bestanden haben und deren Veräußerung unmittelbar auf Grund des Organisationsakts der Entflechtung erforderlich ist. Für den Erwerber der Anteile gilt Satz 4 nicht und dieser tritt bezüglich der im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile noch laufenden Sperrfrist unter Besitzzeitanrechnung in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich für Verteilernetzbetreiber ~~**im Strom- und Gasbereich**~~, Transportnetzbetreiber ~~**im Strom- und Gasbereich**~~ oder Betreiber von Gasspeicheranlagen aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach § 7 Absatz 1 und den §§ 7a bis 10e ***oder die sich im Rahmen bzw. Infolge der Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f*** ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für diejenigen Unternehmen, die eine rechtliche Entflechtung auf freiwilliger Grundlage vornehmen. ***Satz 1 gilt nicht für die rechtliche Entflechtung eines Wasserstoffnetzbetreibers nach § 10f Absatz 1.“***

Austausch von wirtschaftlich vorteilhaften und wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Netzbetreibern klarstellend ermöglichen: § 6a EnWG-E

Die vorgesehene Ergänzung von § 6a Abs. 2 EnWG-E greift zu kurz und behebt ein weiterhin bestehendes, redaktionelles Problem nicht. Daher sollte die EnWG-Überarbeitung genutzt werden, um sowohl eine die wirtschaftlich sensiblen als auch vorteilhaften Informationen umfassende Regelung zu schaffen. Diese sollte sich aber nicht nur auf die genannten Netzbetreiber des vertikal integrierten Unternehmens beziehen, sondern spartenübergreifend auf alle Netzbetreiber, einschließlich Übertragungsnetzbetreiber, da diese zur Zusammenarbeit gesetzlich verpflichtet sind. Um dabei aber dem in Absatz 2 vorgesehenen Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften

Informationen gerecht zu werden, sollte die Entscheidung über die Offenlegung bei dem Netzbetreiber verbleiben, von dem diese Informationen stammen, und daher alle empfangenden Netzbetreiber diese so vertraulich wie wirtschaftlich sensiblen Informationen behandeln.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Legen das vertikal integrierte Unternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, ein Gas- oder Wasserstoffspeicheranlagenbetreiber oder ein Betreiber von LNG-Anlagen oder von Wasserstoffterminals über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt. **~~Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe an andere Teile des Unternehmens ist zulässig, sofern es sich bei den anderen Teilen des Unternehmens um Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt.~~**

(3) In Bezug auf die Informationen im Sinn der Absätze 1 und 2 ist insbesondere sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe dieser Informationen an andere Teile des Unternehmens, aber auch an sonstige Dritte ist zulässig, sofern es sich bei den Dritten um Fernleitungsnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt. Diese Dritten haben die erhaltenen Informationen wie wirtschaftlich sensible Informationen zu behandeln.“

Definition für Energieversorgungsunternehmen nutzen: § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG-E

In § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG-E soll der Begriff der „Elektrizitäts- oder Gasunternehmen“ durch „Energieunternehmen“ ersetzt werden. Der Begriff des Energieunternehmen ist jedoch nicht definiert. Um deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass unter Energieunternehmen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffunternehmen zu subsumieren sind, ist auf die verfügbare Definition des Energieversorgungsunternehmens gemäß § 3 Nr. 18 EnWG zurückzugreifen.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Vertikal integrierte Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener **~~Energieunternehmen~~** ***Energieversorgungsunternehmen*** gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Gas- oder Wasserstoffspeicheranlagen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse […].“

Kernnetzbetreibern die Zertifizierung für Wasserstofftransportnetze ermöglichen: § 10f Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E

§ 10f Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E formuliert als Voraussetzung für die Zertifizierung als Unabhängiger Betreiber eines Wasserstoffnetzes das Eigentum an einem Wasserstoffnetz. Diese Parallelformulierung zum § 10 Abs. 1 Nr.1 EnWG aus der Entflechtung des Erdgasnetzes passt nicht auf den anders gelagerten Sachverhalt im Hochlauf des Wasserstoffnetzes, da dieses – anders als damals das Erdgasnetz – zum Zeitpunkt der Zertifizierung noch gar nicht oder nur teilweise aufgrund von bereits auf Wasserstoff umgestellten Leitungen existiert. Trotzdem sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nach § 28q Abs. 7 S. 5 EnWG bereits zur Umsetzung der entsprechenden Projekte aus der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes verpflichtet und unterliegen nach § 28j Abs. 1 EnWG der Regulierung. Daher ist folgende Ergänzung notwendig:

Formulierungsvorschlag:

„(1) Ein Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes als Teil eines vertikal integrierten Unternehmens kann nach Maßgabe dieser Vorschrift benannt werden

1. von einem bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] nach § 4a zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes, der einzeln oder gemeinsam mit anderen bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] nach § 4a zertifizierten Betreibern von Fernleitungsnetzen, unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen, Eigentümer eines Wasserstofftransportnetzes ist ***oder Adressat der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r Absatz 8 Satz 1 ist,*** oder“

In der Richtlinie vorgesehene Synergien zwischen entflochtenen Wasserstofftransportnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern umsetzen: § 10f Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 10f Abs. 1 S. 3 EnWG-E

Die Erwägungsgründe 81 bis 83 der Richtlinie (EU) 2024/1788 heben hervor, dass die festgelegten Entflechtungsvorgaben dazu dienen sollen, „Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangsentgelte zu gewährleisten“ (Erwägungsgrund 82). Um dieses zu erreichen, „sollten Tätigkeiten des Wasserstofffernleitungsnetzes von anderen Tätigkeiten des Netzbetriebs für andere Energieträger getrennt werden, zumindest in Bezug auf die Rechtsform und die Rechnungslegung der Netzbetreiber“ (Erwägungsgrund 83, aber auch in Erwägungsgrund 82 angesprochen).

Dabei soll aber berücksichtigt werden, dass „Fernleitungsnetzbetreiber im Erdgassektor, für die eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gilt, (...) für die Zwecke der Feststellung, ob sie für die Verwendung des Modells des integrierten Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers in Betracht kommen, als zertifiziert gelten“ sollten (Erwägungsgrund 81). Ausdrücklich wird aufgezeigt, dass „die Schaffung eines Tochterunternehmens oder einer separaten Rechtsperson innerhalb der Konzernstruktur eines Erdgasfernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers als ausreichend angesehen werden, ohne dass eine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Unternehmensleitung oder Personal vorgenommen werden muss. Somit sollte Transparenz in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten erreicht werden, ohne dabei die

Synergien und Kostenvorteile zu verlieren, die sich aus dem Betrieb mehrerer Netze ergeben könnten.“ (Erwägungsgrund 83).

Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Ergänzungen wird, auch für die Durchführung der Zertifizierungsverfahren, klargestellt, dass im Rahmen der erforderlichen Zertifizierung eines Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes nicht ausschließlich auf diesen abzustellen ist, wenn er mit einem im Sinne von § 10 Abs. 1 EnWG zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes verbunden ist. Wenn diese gemeinschaftlich alle Voraussetzungen erfüllen, besteht für diese verbunden Netzbetreiber die Möglichkeit, Synergien und Kostenvorteile, z.B. durch die Erbringung von erforderlichen Dienstleistungen, zu heben, die wiederum auch dem Markt zugutekommen, ohne dabei die Unabhängigkeit dieser Netzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen zu verringern.

Formulierungsvorschlag

„(1) (…) Der Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes ist neben den Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c mindestens für folgende Bereiche verantwortlich:

(…)

(4) die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes vorhandenen Informationstechnologie-Infrastruktur, ***soweit diese nicht durch einen nach den §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreiber des vertikal integrierten Unternehmens zur Verfügung gestellt werden,*** *sowie […]“*

FNB Gas schlägt des Weiteren vor, § 10f Abs. 1 S. 3 EnWG-E wie folgt zu ändern und um einen Satz 4 zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag

„(1) (…) Im Übrigen sind die Vorgaben in § 10 Absatz 2 sowie die §§ 10a bis 10e für Unabhängige Transportnetzbetreiber im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 auf Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes entsprechend anzuwenden, ***soweit sie das Verhältnis des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes zum vertikal integrierten Unternehmen betreffen. Soweit sie das Verhältnis zu weiteren nach §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreibern des vertikal integrierten Unternehmens betreffen, sind lediglich § 10 Absatz 2 Satz 2 und §10a Abs. 1, ausgenommen der personellen Mittel, anwendbar****.“*

Forderung nach Zertifizierung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit streichen: § 10f Abs. 2 S. 2 EnWG-E

Die Regelung in § 10f Abs. 2 S. 2 EnWG-E suggeriert, dass zukünftig alle Wasserstofftransportnetzbetreiber, die Bruchteilseigentümer einer Wasserstofftransportleitung sind, ausschließlich zum Zweck der Zertifizierung jeweils eine eigenständige Rechtspersönlichkeit gründen müssen. Dies folgt daraus, dass der Entwurf – anders als der Art. 68 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788 – lediglich auf das gemeinsame Eigentum am Wasserstofftransportnetz abstellt, um die Pflicht zur Zertifizierung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit aufzuerlegen. Diese Forderung würde damit zunächst alle i. R. d. Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes umzustellenden Leitungen, die im Bruchteilseigentum stehen, betreffen und zu einem erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die Bruchteilseigentümer führen. Im Wasserstoff-Kernnetz befinden sich ca. 10 Leitungen in Bruchteilseigentum. Dies würde bei Umsetzung der Regelung bedeuten, dass zusätzlich zu den 23 Wasserstoff-Kernnetzbetreibern weitere 10 hinzukommen würden. Außerdem entspricht eine solche Vorgabe nicht den bestehenden kreditvertraglichen Bestimmungen der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zur Finanzierung des Kernnetzes und würde Änderungen an bestehenden Kreditverträgen erforderlich machen, was wiederum das Risiko birgt, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu verzögern. Unklar ist zudem, welche Auswirkungen die Gründung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit zum Zweck der Zertifizierung auf die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Amortisationskonto hat. Unabhängig vom Wasserstoff-Kernnetz wären zukünftig auch weitere zu errichtende Wasserstofftransportnetze mit Leitungen, die im Bruchteilseigentum stehen, verpflichtet, eine separate Gesellschaft für die Zertifizierung zu gründen. Unklar bleibt auch, ob und welche Funktionen diese separate Gesellschaft außerdem ausüben und wie die weitere, z. B. auch personelle Ausstattung dieser Gesellschaft, aussehen soll. Die Regelung wirft damit weitere Fragen auf, die in der EnWG-Novelle bislang nicht geklärt sind.

Gemäß Artikel 68 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1788, dessen Umsetzung diese Regelung dient, besteht diesbezüglich kein Regelungszwang. Vielmehr ermöglicht die Vorschrift, dass (Erdgas)Fernleitungsnetzbetreiber, die Gemeinschaftseigentum an Wasserstoffleitungen haben, sich nicht selbst als Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 zertifizieren lassen müssen, sondern eine Rechtsperson unter gemeinsamer Kontrolle dieser (Erdgas)Fernleitungsnetzbetreiber. Dies soll ungeachtet dessen gelten, ob der Mitgliedstaat eine Ausnahme von der horizontalen Entflechtung erteilt hat. Zudem besteht keine zwingende Notwendigkeit für diese Regelung, da diese als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist („…**können** die Mitgliedstaaten beschließen…“). Aus Gründen der Vermeidung weiteren bürokratischen Aufwands für die Wasserstofftransportnetzbetreiber schlägt FNB Gas daher vor, § 10f Abs. 2 S. 2 EnWG-E ersatzlos zu streichen.

Separaten Antrag auf Gewährung der Ausnahme vermeiden: § 10g Abs. 2 EnWG-E

FNB Gas begrüßt ausdrücklich die Einführung der Möglichkeit einer Ausnahme von der horizontalen Entflechtung entsprechend den Regelungen von Art. 69 Abs. 2 ff. der Richtline 2024/1788 und die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, die Kosten-Nutzen-Analyse, zu erstellen. Jedoch sollte

das Verfahren entsprechend der Intention der Art. 69 Abs. 2 ff. der Richtlinie 2024/1788 dahingehend angepasst werden, dass nicht jeder Fernleitungsnetzbetreiber einen separaten Antrag auf Gewährung der Ausnahme zu stellen hat. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die Bundesnetzagentur bei Vorliegen ihrer positiven Bewertung zu der Kosten-Nutzen-Analyse feststellt, dass eine Ausnahme entsprechend zu den Vorgaben gewährt wird. Dies würde zum einen unnötige bürokratische Verfahren vermeiden und zum anderen das Verfahren beschleunigen. Eine Beschleunigung ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, da ein Abschluss des Zertifizierungsverfahrens innerhalb von 24 Monaten erfolgen muss, um die noch zu beantragende frühzeitige Mitgliedschaft der deutschen Wasserstofftransportnetzbetreiber bei dem Europäischen Netzwerk für Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) nicht zu gefährden (s. Art 57 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) 2024/1789).

In § 10g Abs. 2 Nr. 1 lit. a) EnWG-E wird das in der Kosten-Nutzen-Analyse zu berücksichtigende Kriterium der Transparenz ergänzt durch den Zusatz „des Zugangs zu Wasserstoffnetzen". Diese Ergänzung ist in den Richtlinienvorgaben nach Art. 69 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 nicht enthalten und sollte bei der EnWG-Umsetzung auch nicht hinzugefügt werden. Die Transparenz für die Netznutzer wird hinsichtlich des Netzzugangs dadurch sichergestellt, dass die netzzugangsbezogenen Transparenzvorschriften des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/1789 aus dem Erdgasbereich auf den Wasserstoffnetzbereich übertragen wurden (vgl. Ziff. 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/1788). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausnahme von der Gründung einer eigenen Gesellschaft hierauf einen Einfluss haben soll.

§ 10g Abs. 2 Satz 7 EnWG-E regelt die zeitliche Überprüfung der Bewertung der Bundesnetzagentur der Ausnahme zur horizontalen Entflechtung. Demnach überprüft die Bundesnetzagentur die Bewertung hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse nach § 10g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG-E mindestens alle sieben Jahre oder auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission. Das heißt, dass die Bundesnetzagentur die Bewertung spätestens alle sieben Jahre – aber auch früher – überprüfen muss. In Verbindung mit § 10g Abs. 2 Satz 8 EnWG-E kann die Bundesnetzagentur zudem jederzeit unverzüglich jegliche Informationen verlangen, die für die Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse nach § 10g Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG-E oder die Aktualisierung der Bewertung erforderlich sind.

Diese Regelung führt dazu, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber zu keiner Zeit Rechtssicherheit darüber hat, ob die gewährte Ausnahme nach § 10g Abs. 2 Satz 1 EnWG-E längeren Bestand hat. Bereits jetzt ist festzustellen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse einen enormen Aufwand bedeutet. Im Strom- und Erdgasbereich besteht die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 EnWG, welche deutlich weniger Zeitaufwand erfordert und weniger komplex ist. Des Weiteren ist nicht zu erwarten, dass sich bei der Etablierung der Wasserstoffinfrastruktur innerhalb kürzester Zeit Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Kosten-Nutzen-Analyse und deren Bewertung hätten. Eine, z. B. jährliche, Überprüfung der Bewertung würde demnach nur erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten. Um die Mindestanforderung der Richtlinie im Sinne der Vermeidung unnötiger bürokratischer Anforderungen umzusetzen, genügt eine Überprüfung alle sieben Jahre.

<u>Formulierungsvorschlag</u>

> „(2) Die Bundesnetzagentur ***stellt fest, dass*** ~~**erteilt**~~ Unternehmen, die nach Absatz 1 zur Entflechtung verpflichtet sind, ~~**auf deren Antrag**~~ eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ***zu gewähren ist***, wenn

1. eine von einem ***Fernleitungsnetzbetreiber*** ~~**Unternehmen**~~, einer Gruppe von oder allen Fernleitungsnetzbetreibern unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft erstellte Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommt, dass der Nutzen der Gewährung einer Ausnahme von einer Entflechtung nach Absatz 1 sich nicht negativ auswirkt auf:

   a) die Transparenz ~~**des Zugangs zu Wasserstoffnetzen**~~,

   b) die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs,

   c) die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie

   d) den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff, und

2. die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Bewertung***, die innerhalb von [3] Monaten nach Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen ist,*** die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse nach Nummer 1 teilt.

Eine nach Satz 1 **ergangene Feststellung** ~~**erteilte Ausnahme**~~ kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Kosten-Nutzen-Analyse hat auch Angaben hinsichtlich des Zeitplans der erwarteten Übertragung von Vermögenswerten aus dem Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor zu enthalten und die Bewertung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 Nummer 2 diesen Zeitplan mit einzubeziehen. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bei der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten und die zur Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Daten und Informationen untereinander auszutauschen. Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen die Kosten-Nutzen-Analyse auf ihrer jeweiligen Internetseite unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen. Die Bundesnetzagentur kann im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse treffen. Die Bundesnetzagentur überprüft ihre nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführte Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d ~~**mindestens**~~ alle sieben Jahre oder auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission. Die Fernleitungsnetzbetreiber und die Ersteller einer Kosten-Nutzen-Analyse sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen unverzüglich alle Informationen, die für die Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Satz 1 Nummer 2 oder die Aktualisierung der Bewertung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bundesnetzagentur widerruft eine nach Absatz 2 Satz 1 erteilte Ausnahme, wenn

1. sie bei ihrer Überprüfung der Bewertung nach Absatz 2 Satz 7 zu dem Ergebnis kommt, dass sich die weitere Anwendung einer gewährten Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1 negativ auf die Transparenz ~~**des Zugangs zu Wasserstoffnetzen**~~, die getrennte Finanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen oder den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff auswirkt, oder

2. die Übertragung von Vermögenswerten aus dem ***Erdgassektor auf den Wasserstoffsektor*** ~~**regulierten Anlagevermögen des Betreibers des Fernleitungs-, Übertragungs-, Elektrizitäts- oder Erdgasverteilernetzes in das regulierte Anlagevermögen des Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes**~~ abgeschlossen ist.“

3. Integrierte Netzentwicklungsplanung Gas- und Wasserstoff

Entbürokratisierung in der Netzplanung umsetzen: § 15b Abs. 3 S. 4 EnWG-E

Gemäß § 15b Abs. 3 S. 4 EnWG-E hat der Szenariorahmen „die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie sowie Wärmepläne und die Verteilernetzentwicklungspläne nach den §§ 16b bis 16e angemessen zu berücksichtigen, dabei können auch geeignete Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden."

FNB Gas schlägt im Sinne der Entbürokratisierung vor, die Verweise auf die Wärmepläne und die Transformationspläne zu streichen, da diese bereits im Zuge der Verteilernetzentwicklungspläne berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag:

> „[…] Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie ~~**sowie Wärmepläne**~~ und die Verteilernetzentwicklungspläne nach den §§ 16b bis 16e angemessen zu berücksichtigen~~**, dabei können auch geeignete Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden**~~**."**

Inbetriebnahme von Maßnahmen als zentrale Informationsgröße: § 15c Abs. 2 S. 2 EnWG-E

§ 15c Abs. 2 S. 2 EnWG-E sieht vor, dass *„Insbesondere […] in den Netzentwicklungsplan ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen sowie eine Liste der Maßnahmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, aufzunehmen [ist]."*

Diese Formulierung ist in Bezug auf den Zeitplan zu unspezifisch. FNB Gas schlägt daher vor, den Satz wie folgt zu konkretisieren:

Formulierungsvorschlag:

> „Insbesondere ist in den Netzentwicklungsplan ~~**ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen**~~ ***für jede Netzausbaumaßnahme das voraussichtlich geplante Inbetriebnahmejahr***, sowie eine Liste der Maßnahmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, aufzunehmen."

Europäische und nationale Risikoberichte bereits im Szenariorahmen berücksichtigen: § 15c Abs. 2 S. 4 Nr. 2 EnWG-E

Im neuen § 15c Abs. 2 S. 4 Nr. 4 EnWG-E ist vorgesehen, dass bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff „die Ergebnisse der gemeinsamen und der nationalen Risikobewertungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Fassung vom 13. Juni 2024

zu berücksichtigen“ sind. Die FNB weisen darauf hin, dass die nationalen und europäischen Risikoberichte nicht veröffentlicht werden und somit nicht durch die FNB berücksichtigt werden können.

Sollten die Risikoberichte für die Zwecke der Netzentwicklungsplanung in Zukunft zugänglich sein, schlagen die FNB aus Gründen der Systematik vor, dass diese Anforderung bei der Erstellung des Szenariorahmens in § 15b EnWG aufgenommen wird, da es sich bei den Ergebnissen der Risikobewertungen vorrangig um Einflussgrößen auf die im Netzentwicklungsplan anzusetzenden Szenarien handelt.

Volkswirtschaftlich ineffizienten Weiterbetrieb von Leitungsinfrastruktur vermeiden: § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E

§ 15c Abs. 2 S. 7 EnWG-E sieht vor, dass der „Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff [...] insbesondere die Fernleitungen ausweisen [muss], die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt oder die dauerhaft außer Betrieb genommen werden können.” Diese Regelung ist essenziell für die Transformation und die effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff (vgl. § 1 EnWG). Ebenso stellt die Möglichkeit der Anschlusstrennung eines Letztverbrauchers oder unmittelbar betroffenen Netznutzers im Gasbereich auf die Genehmigung der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungsnetzes über den bestätigten Netzentwicklungsplan ab (vgl. § 17k Abs. 1 EnWG-E).

Gleichzeitig dürfen nach § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E „Fernleitungen [...] nur umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe decken kann.” Damit kann bereits ein durch einen Letztverbraucher oder nachgelagerten Netzbetreiber signalisierter minimaler Gasbedarf an einer Fernleitung im Betrachtungszeitraum ausreichen, um die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme dieser Fernleitung zu verhindern. Dies sorgt sowohl im Gas- als auch im Wasserstoffbereich zu steigenden Netzentgelten. Ursächlich hierfür ist im Gasnetz ein unwirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Fernleitungen und im Wasserstoffnetz der unnötige Neubau von Wasserstofftransportleitungen parallel zu bestehenden Gas-Fernleitungen. Um dies zu vermeiden, schlägt FNB Gas folgende Änderung in § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E vor. Die Fristen bzw. der Prozess in § 17k EnWG-E sind dabei zu berücksichtigen.

<u>Formulierungsvorschlag:</u>

> „Fernleitungen dürfen nur umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe decken kann. **Fernleitungen dürfen auch dann umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufrechterhaltung des Gastransports über die umzustellende oder außer Betrieb zu nehmende Fernleitung unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht zumutbar ist. Von der Umstellung oder der**

dauerhaften Außerbetriebnahme einer Fernleitung betroffene Netznutzer sind nach Maßgabe von § 17k zu informieren."

Alternativenbetrachtung von Maßnahmen im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen muss im Szenariorahmen erfolgen: § 15c Abs. 2 S. 11 EnWG-E

Im § 15c Abs. 2 S. 11 EnWG-E ist vorgesehen, dass auf „das Potential zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneffizienz" bei der Prüfung von Alternativen von Maßnahmen einzugehen ist. Während die Kosteneffizienz zweifelsohne ein integraler Bestandteil einer Alternativenprüfung sein sollte, sind die Punkte „Energieeffizienz" und „Potential zu Verringerung der Treibhausgasemissionen" zu überdenken. Bei der Bewertung dieser Punkte käme es vorrangig auf den verwendeten Energieträger und die Art und Weise der Energieverwendung an. Zunächst sei vorangestellt, dass der direkte Bezug von Netzausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz zu einzelnen Bedarfsträgern nicht immer möglich ist. Für die Fälle, in denen dieser Bezug möglich wäre, ist dennoch eine vollständige, sinnvolle Alternativbewertung ohne aufwendige Analysen, welche außerhalb der eigentlichen Sphäre der Fernleitungsnetzbetreiber liegen, nicht möglich. So wäre ein vollständiges Umweltaudit für die Maßnahme und deren Alternativmaßnahmen zu erstellen. Beispielsweise wäre beim Ersatz von Kohlekraftwerken durch Gaskraftwerke eine bilanzielle Einsparungsermittlung der Treibhausgasemissionen der Maßnahme zum aktuell verwendeten Energieträger notwendig.

Bei der Auswahl der Maßnahme besteht in der Regel allerdings kein Unterschied bei den Emissionen im Energiesystem, denn die Ausbaumaßnahmen und die alternativen Ausbaumaßnahmen dienen im Rahmen der Netzplanung jeweils der Erfüllung der gleichen Szenarien nach §15b EnWG – die Umsetzung der Klimaziele wird maßgeblich durch die Festlegung der Szenarien bestimmt. Für die Ermittlung des Anteils der Maßnahme an Emissionen wäre eine Jahressimulation der Nutzungsstruktur notwendig und das Ergebnis ist von der Simulationsdurchführung abhängig. Eine Unterscheidung der anfallenden Emissionen wäre im Hinblick auf Errichtung, Betrieb und Entsorgung der Maßnahme zu treffen. Dies erfordert einen erhöhten Mehraufwand. Eine vollständige Alternativenprüfung über verschiedene Energieträger kann nicht Teil des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sein, sondern die Alternativenbetrachtung von Maßnahmen im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen kann, wenn überhaupt, nur im Szenariorahmen erfolgen.

4. Verteilernetzentwicklungsplanung

Kooperationsvereinbarung Gas als Grundlage der gemeinsamen Transformationsplanung aufnehmen: § 16b Abs. 4 EnWG-E

Die Artikel 56 und 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 lassen die Möglichkeit der regionalen Verteilernetzplanungen zu. Dafür sollen die Verteilernetzbetreiber, die in derselben Region tätig sind, einen gemeinsamen regionalen Netzentwicklungsplan erstellen können. Der Regionenzuschnitt soll dabei durch die Netzbetreiber erfolgen. Hierfür wäre hilfreich, den Bezug zur

Kooperationsvereinbarung Gas der Verbände BDEW, VKU und GEODE in das EnWG aufzunehmen. FNB Gas schlägt daher folgende Anpassung von § 16b Abs. 4 EnWG-E vor:

Formulierungsvorschlag:

> „(4) Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in ~~benachbarten Netzgebieten~~ ***demselben regionalen Gebiet*** tätig sind, können für ihre Wasserstoff- und Gasverteilernetze einen gemeinsamen netzübergreifenden Entwicklungsplan unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erstellen. ***Betreiber von Wasserstoffversorgungsnetzen und von Gasversorgungsnetzen sind berechtigt, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um die regionale Verteilernetzentwicklungsplanung zu ermöglichen.“***

Widerspruchsfreie Pläne entlang der Netzbetreiberkaskade sicherstellen: § 16d Abs. 1 EnWG-E

In den in § 16d Abs. 1 EnWG-E formulierten Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne ist zusätzlich aufzunehmen, dass Verteilernetzentwicklungspläne mit den Plänen von Betreibern von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, abgestimmt sein müssen und keine Widersprüche aufweisen dürfen. Mit Hinblick auf die Vielzahl der Verteilernetzbetreiber in Deutschland ist ansonsten davon auszugehen, dass inkonsistente Pläne mit sich entgegenstehenden Anforderungen an vorgelagerte Netze zur Genehmigung vorgelegt werden, je nach Zuständigkeit sogar bei unterschiedlichen Regulierungsbehörden.

Die Liste der Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne in § 16d Abs. 1 EnWG-E sollte daher ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag

> ***„8. müssen mit Plänen von Betreibern von Wasserstoffverteilernetzen und von Gasverteilernetzen, die in demselben regionalen Gebiet tätig sind, abgestimmt sein und dürfen untereinander keine Widersprüche aufweisen.“***

Konsistente Planungszeiträume auf Verteilernetzbetreiber- und Fernleitungsnetzbetreiber-Ebene gewährleisten: § 16d Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E

Gemäß §16d Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E müssen sich Verteilernetzentwicklungspläne auf einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens 15 Jahren erstrecken.

Im Sinne der Konsistenz zwischen den Verteilernetzentwicklungsplänen und den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber sollten diese Zeiträume im Einklang zueinanderstehen und wie im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff einen Ausblick auf die Klimaneutralität liefern.

Entbürokratisierung in der Netzplanung umsetzen: § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E

In § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E ist gefordert, dass Verteilernetzentwicklungspläne im Einklang stehen müssen „mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 und mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789“. Das Herunterbrechen von europaweiten Betrachtungen auf eine regionale Ebene ist praktisch herausfordernd und insbesondere im Einzelfall nicht erforderlich. Denn in § 16d Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E ist bereits gefordert, dass Verteilernetzentwicklungspläne „mit dem integrierten Netzentwicklungsplan und dem Szenariorahmen nach den §§ 15a bis 15d“ im Einklang stehen müssen. Der Verweis auf die jeweils höhere Ebene ist ausreichend, da bereits in § 15b EnWG der Bezug auf Netzentwicklungsplanung auf europäischer Ebene gegeben ist. Der Netzentwicklungsplan würde demnach als Bindeglied zwischen regionalen Verteilernetzentwicklungsplänen und der Netzentwicklungsplanung auf europäischer Ebene fungieren.

Daher schlägt FNB Gas vor, § 16d Abs. 1 Nr. 6 EnWG-E zu streichen. Die in Artikel 56 und 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 enthaltenen Anforderungen an die Konsistenz der Verteilernetzentwicklungspläne mit den unionsweiten Netzentwicklungsplänen sind durch den Verweis auf den bundesweiten Netzentwicklungsplan als Bindeglied bereits erfüllt.

5. Netzanschlussregelungen

Anschlussvorrang klarstellen: § 17 Abs. 1a EnWG-E

Die Festlegung eines Anschlussvorrangs von Biomethanaufbereitungsanlagen an das Erdgasnetz ist zu begrüßen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu näher ausgeführt, dass es sich um einen zeitlichen Anschlussvorrang handelt, allerdings nicht wovor. Gemeint ist sicherlich, dass Biomethananlagen vorrangig gegenüber Produktionsanlagen fossilen Erdgases an das Erdgasnetz angeschlossen werden sollen. Dies sollte ausdrücklich so klargestellt werden.

Nachfolgeregelung zur Förderung von Biomethan und sachgerechte Übergangsregelung ergänzen: § 17 Abs. 1b EnWG-E

Dem Begleitschreiben zur Verbändeanhörung war zu entnehmen, dass eine Nachfolgeregelung zur Förderung von Biomethan noch geprüft wird. Der FNB Gas begrüßt dies und setzt sich nachdrücklich für eine Nachfolgeregelung im Sinne der bewährten Umlageförderung ein, die jedoch hinsichtlich der Frage, welche Anlagen zu welchen Bedingungen ans Netz angeschlossen werden, effizienter ausgestaltet werden sollte. Insofern verweisen wir auf das Konzept, das im Positionspapier „Effizienter Anschluss von Biogasaufbereitung an Gasnetze“ des BDEW vorgeschlagen wurde und an dessen Erarbeitung die Fernleitungsnetzbetreiber maßgeblich beteiligt waren. Es setzt auf ein flexibles System, das die Clusterung von Anlagen und damit die Nutzung von Skaleneffekten durch die gemeinsame Nutzung von Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen setzt. Mindestens ein grundlegender Rahmen sowie ein Auftrag und eine Rechtsgrundlage zur Festlegung der Details sollten im EnWG zeitnah geregelt werden. Die Privilegierung von Biomethan-Anschlüssen

gegenüber anderen Netzanschlüssen - wie es die EU-Richtlinie vorsieht – sollte in das deutsche Rechtssystem als gesamtgesellschaftliche Aufgabe überführt werden. Aus Sicht des FNB Gas ist es zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber dies sicherstellt, indem – sowohl für die bestehenden Biomethan-Anschlüsse als auch für die neu zu errichtenden Biomethan-Anschlüsse - die deutschlandweite Umlage der daraus resultierenden Kosten dauerhaft fortgeführt wird.

Eine wesentliche Regelung wäre, die Beteiligung des Anschlussnehmers generell auf 25% der Netzanschlusskosten festzulegen. Dies würde den Betrieb und den Anschluss von größeren und gegenüber Preisschwankungen resilienteren Erzeugungsanlagen anreizen und gleichzeitig den Betrieb und den Anschluss von gesamtwirtschaftlich ineffizienten Biomethananlagen erschweren, die nur durch die aktuelle Kostendeckelung auf 250.000 Euro wirtschaftlich zu betreiben wären.

Die derzeit noch in der GasNZV garantierte Verfügbarkeit des Netzanschlusses von 96% erfordert hohe Investitionen und führt zu zusätzlichen Folgekosten für den Netzbetreiber durch z. T. redundante Ausführung von Verdichtern, Gebäuden und weiteren Anlagen. Mit der Flexibilisierung der Regelungen zur Verfügbarkeit von Einspeisung und Netzanschluss bei Aufhebung der strikten Vorgabe einer 96%igen Verfügbarkeit des Netzanschlusses können die in der Vergangenheit teilweise erhöhten Kosten wegen erforderlicher redundanter Systeme gesenkt werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die rechtssichere Ausgestaltung einer Übergangsregelung zu legen. Grundsätzlich sollte dabei versucht werden, zu einem Stichtag die derzeitigen Bedingungen übergangsweise festzuschreiben, um die momentan in Bearbeitung befindlichen Anschlussanfragen bestandsschützend und den Vertrauensschutz wahrend abarbeiten zu können. Die Kosten, die nach den derzeit und übergangsweise festgeschriebenen Bedingungen anfallen, sollten wie bisher auch, nach dem Stichtag weiter gewälzt werden können. Nach der derzeit ebenfalls im Gesetzgebungsprozess befindlichen Novelle zur Anpassung des EnWG ist dies nur unzureichend der Fall. Insbesondere werden kapazitätserhöhende Maßnahmen nach § 33 Abs. 10 i. V. m. § 34 Abs. 2 S. 3 (und S. 4) GasNZV aus der Übergangsvorschrift ausgeklammert, obwohl dies – entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Forderung des Bundesrats – in dieser Absolutheit nicht vom Europarecht verlangt wird. Nach den Art. 20 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 sind Netzbetreiber nicht in jedem Fall in der Lage, Netznutzern aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz bedingte Kapazitätsprodukte anzubieten. Sofern dies ein „unangemessenes Markthindernis“ darstellen würde, worüber die nationalen Regulierungsbehörden zu wachen haben (so geschehen in Tenorziffer 1 lit. c) der Festlegung ZuBio, BK7-24-01-010), sind Investitionen europarechtlich gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 angezeigt. Lediglich „größere“ bzw. „umfangreichere“ Investitionen sind auch in die Netzentwicklung einzubringen. Jedenfalls kapazitätserhöhende Maßnahmen, die erfolgen, weil ein Angebot bedingter Kapazitäten den Markteintritt unangemessen erschweren würden, sollten daher weiterhin möglich und die Kosten im Rahmen der Umlage der Bestandskosten auch künftig nach Außerkrafttreten der GasNEV gewälzt werden können. Auf Seiten der Kunden und Netzbetreiber bestehen bereits seit längerem erhebliche Rechtsunsicherheiten mit Blick auf die anzuwendenden Regelungen und hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des Förderregimes. Die Fernleitungsnetzbetreiber setzen sich daher nachdrücklich für eine konsistente und nachhaltige Nachfolgeregelung ein. Außerdem bedarf es einer Übergangsregelung, die rechtssicher klarstellt, dass die bis zum Stichtag angeschlossenen Anlagen sowie unter die Übergangsregelung fallenden Anlagen nach dem bisherigen Regime abgewickelt werden können sowie sämtliche Kosten des

§ 20b GasNEV weiterhin für wälzbar erklärt (inklusive für kapazitätserhöhende Maßnahmen, sofern ein Angebot bedingter Kapazitäten nicht in Betracht kommt).

Darüber hinaus enthält der Entwurf des § 17 Abs. 1b EnWG-E ein offensichtliches Versehen, da hier Kosten für Wartung und Betrieb von Biomethanerzeugungsanlagen genannt sind, die in die Sphäre der Erzeuger und nicht in den Verantwortungsbereich der Netzbetreiber fallen.

Fristen zur Anschlusstrennung angemessen verkürzen: § 17k Abs. 1 EnWG-E

In § 17k Abs. 1 EnWG-E soll geregelt werden, dass Betreiber eines Gasversorgungsnetzes einen Netzanschluss ohne Zustimmung des betroffenen Letztverbrauchers oder des unmittelbar betroffenen Netznutzers trennen dürfen, wenn zehn bzw. fünf Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses über die beabsichtigte Trennung informiert wurde.

Die Fristen von 5 bzw. 10 Jahren werden nicht dem Umstand gerecht, dass die Transformation ein komplexer Prozess ist und der Wasserstoff-Hochlauf sehr dynamisch verläuft. FNB Gas plädiert daher für eine angemessene Verkürzung der Fristen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.

6. Transparenzanforderungen und Berichtspflichten

Unnötige Veröffentlichungspflichten vermeiden: § 23c Abs. 4 Nr. 1 bis 5 EnWG

Die in § 23c Abs. 4 Nr. 1 bis 5 EnWG adressierten Angaben sind lediglich für die BNetzA von Bedeutung. Vor dem Hintergrund des angedachten Bürokratieabbaus regt FNB Gas an, dass diese Angaben zukünftig nicht mehr zu veröffentlichen, sondern der BNetzA im Rahmen des jährlichen Monitorings zu übermitteln sind.

Vertragliche Verantwortlichkeiten klarstellen: § 23c Abs. 4 Nr. 7 EnWG und § 23c Abs. 7 Nr. 6 EnWG-E

Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes oder eines Wasserstoffnetzes ist lediglich für Ein- und Ausspeiseverträge, nicht aber für Bilanzkreisverträge zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für Bilanzkreisverträge liegt beim Marktgebietsverantwortlichen. Die Mindestanforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge und Kooperationsvereinbarungen zum Netzzugang wird von Verbänden veröffentlicht. Netzbetreiber veröffentlichen lediglich ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie auf Basis der Kooperationsvereinbarungen erstellen.

Aufwendige Veröffentlichung vermeiden und kritische Infrastrukturen schützen: § 23c Abs. 4 Nr. 8 EnWG

Die Verpflichtung in § 23c Abs. 4 Nr. 8 EnWG, eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung im gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe veröffentlichen zu müssen, ist nicht zielführend. Dem Wortlaut der Veröffentlichungspflicht nach zu urteilen, müsste der betreffende Fernleitungsnetzbetreiber eine interaktive Netzkarte, auf der stets Netzauslastung, Lastflüsse, Engpässe, etc. auf allen Leitungsabschnitten in seinem Netz ersichtlich sind, veröffentlichen – wohl, um einen potenziellen Anschlussnehmer zu informieren. Netzauslastung, Lastflüsse, Engpässe etc. können sich stündlich ändern. Für die Beantragung eines neuen Netzanschlusses hat die Netzsituation, wie sie der potenzielle Anschlussnehmer in der interaktiven Karte am Tag X in der Stunde Y gesehen hat, somit nur eine sehr bedingte Aussagekraft. Die Umsetzung einer interaktiven Netzkarte mit einer unverzüglichen oder täglichen Anpassung ist mit einem erheblichen personellen Aufwand und mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Angaben sind lediglich für die BNetzA von Bedeutung. Vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus möchten wir anregen, dass diese Angaben zukünftig nicht mehr zu veröffentlichen sind, sondern der BNetzA im Rahmen des jährlichen Monitorings zu übermitteln sind. Eine interaktive Netzkarte würde darüber hinaus dem notwendigen Schutz von KRITIS zuwiderlaufen.

Ferner ist der Begriff „erneuerbare Gasanlage“ unzutreffend, denn es geht nicht darum, dass eine Gasanlage erneuerbar ist, sondern darum, dass in einer Anlage erneuerbares Gas erzeugt wird. Aus den vorgenannten Gründen sollte § 23c Abs. 4 Nr. 8 EnWG-E wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

> „für den Netzanschluss von ~~**erneuerbarem Gas- und LNG-**~~ Anlagen ***zur Erzeugung von erneuerbarem Gas und LNG-Anlagen*** neben den in § 19 Absatz 2 aufgeführten Angaben ferner, unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben~~**,**~~ ***und*** die standardisierten Bedingungen für den Netzanschluss~~**und eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe**~~.“

Aufwendige Veröffentlichung vermeiden und KRITIS schützen: § 23c Abs. 7 Nr. 5 EnWG-E

Der neue Abs. 7 für Wasserstoff beinhaltet Anforderungen aus § 23c Abs. 4 EnWG. Darüber hinaus enthält er jedoch die Verpflichtung nach § 23c Abs. 7 Nr. 5 EnWG-E, Ermittlung und Berechnung von Lastflusssimulationen sowie eine Dokumentation von kapazitätserhöhenden Maßnahmen und deren Kosten durchzuführen. Diese Angaben sind jedoch lediglich für die BNetzA von Bedeutung und werden zum Teil bereits im Rahmen des Netzentwicklungsplanes mitgeteilt. Vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus und dem notwendigen Schutz von KRITIS möchten wir anregen, dass diese Angaben nach § 23c Abs. 7 Nr. 5 EnWG-E nicht zu veröffentlichen sind, sondern der BNetzA im Rahmen des jährlichen Monitorings zu übermitteln sind soweit sie nicht bereits Gegenstand des Netzentwicklungsplanverfahrens sind.

Ausgewogenes Verhältnis bei Berichtspflichten zu Leckagen, Ausblasungen und betrieblichen Emissionen schaffen: § 28k Abs. 5 S. 2 EnWG-E

Aus Sicht der FNB ist es von zentraler Bedeutung, bei der Festlegung der Berichtspflichten für die Wasserstoffdichtheitsprüfung und ggf. notwendige Reparatur- oder Austauschprogramme ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden möglichst gering zu halten. Eine jährliche Berichtspflicht über detektierte und behobene Leckagen, Ausblasungen sowie betriebliche Emissionen wird als sachgerecht erachtet. Durch die jährliche Berichterstattung wird gewährleistet, dass sämtliche Emissionen, Leckagen und durchgeführte Reparaturen vollständig erfasst und dokumentiert werden, ohne den administrativen Aufwand unverhältnismäßig zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag:

> „(5) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in ihrer Verantwortung auf Wasserstoffdichtheit und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen. Sie haben den zuständigen Behörden ***jährlich*** einen Bericht über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen, wobei jährlich statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen veröffentlicht werden.**“**

Berichtspflichten im Rahmen der Systemverantwortung beschränken: § 28k Abs. 6 S. 1 EnWG-E

Im Rahmen der Systemverantwortung wertet FNB Gas die Klarstellungen in § 28k Abs. 1 Satz 3 EnWG-E zur verpflichtenden Mitwirkung für notwendige Handlungen für Anpassungsmaßnahmen nach S. 2 für den Bereich Wasserstoff als positiv und als Fortschritt gegenüber der aktuellen Rechtslage im Erdgas. Jedoch sieht FNB Gas die Regelung in § 28k Abs. 6 EnWG-E kritisch. Die aktuelle Formulierung würde verlangen, dass die täglichen Eingriffe zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität zu ständigen und sehr kurzfristigen Berichtspflichten führen. Auch im Krisenfall wäre die Berichterstattung für alle netzbezogenen Maßnahmen nicht sachdienlich. Das würde den Umfang neuer Berichtspflichten erheblich erhöhen. Auch im Erdgasbereich hat sich etabliert, dass nur zu Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG berichtet wird. Daher sollte in § 28k Abs. 6 EnWG-E nur der Bezug zu § 28k Abs. 1 S. 2, nicht aber zu S. 1 erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

> „(6) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz ~~**1 bis**~~ 2 sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.“

7. Anpassung von Kernnetzmaßnahmen

Kernnetzmaßnahmen flexibel umsetzen: § 28r Abs. 8 EnWG-E

Der aktuelle Rechtsrahmen erlaubt nur in einem sehr begrenzten Umfang Anpassungen an bestehenden Projekten des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes. Eine hierüber hinausgehende Anpassung des Wasserstoff-Kernnetzes ist bei einer strengen, wortlautgetreuen Auslegung selbst dann nicht möglich, wenn die Anpassungen innerhalb des veranschlagten Kostenrahmens bleiben bzw. diesen unterschreiten und gleichzeitig die Beibehaltung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Wasserstoff-Kernnetzes in Bezug auf die Deckung des bei der Planung angenommenen Transportbedarfs gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass das Wasserstoff-Kernnetz in einem kurzen Zeitraum entworfen, abgestimmt und genehmigt worden ist, kann es nicht überraschen, dass bei detaillierterer Planung vermehrt Projekte identifiziert werden, die nicht Teil des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, aber genehmigte Projekte sinnvoll ersetzen könnten, ohne den Kostenrahmen der ursprünglich vorgesehenen Projekte zu übersteigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeit, Projekte zu ersetzen, nur dann gegeben werden soll, wenn der Zweck der zu ersetzenden Projekte weiterhin aufrechterhalten bleibt. Dies soll insbesondere für Netzbetreiber und deren Kapitalgeber sowie für potentielle Netzanschlussnehmer weiterhin Planungssicherheit gewährleisten. Um die Möglichkeit einer solch sinnvollen, nachträglichen Anpassung des Wasserstoff-Kernnetzes über den Prozess der Netzentwicklungsplanung zu ermöglichen, schlägt FNB Gas die folgende Ergänzung des § 28r Abs. 8 EnWG-E (aktuell § 28q Abs. 8 EnWG) vor.

„***Ein Projekt, das nach Satz 1 als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurde, kann durch ein anderes Projekt ersetzt werden, wenn***

1. ***das ersetzende Projekt dem gleichen energiewirtschaftlichen Zweck wie das ersetzte Projekt dient,***
2. ***das ersetzende Projekt eine Erhöhung der Transportkapazität des Wasserstoff-Kernnetzes gemäß § 28r Absatz 1 EnWG zu gleichbleibenden oder geringeren Kosten im Vergleich zum ersetzten Projekt bewirkt oder das ersetzende Projekt den gleichen energiewirtschaftlichen Zweck wie das ersetzte Projekt zu geringeren Kosten erfüllt,***
3. ***das ersetzte Projekt im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff nach §§ 15a ff. EnWG nicht mehr bestätigt ist und***
4. ***die Bundesnetzagentur das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 feststellt und die Ersetzung im Rahmen des Netzentwicklungsplans nach § 15d EnWG genehmigt.***“

Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und überragendes öffentliches Interesse für Projekte im Wasserstoff-Kernnetz nicht befristen: § 28r Abs. 8 S. 5 EnWG-E

In der „lex specialis“ zum Wasserstoff-Kernnetz (bisher § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG) gelten für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vordringlichkeit sowie das überragende öffentliche Interesse und die Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit von Kernnetzleitungen eine Befristung bis Ende 2030. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen

werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger fällt. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht mehr in der vorliegenden Zeit und bis dato genehmigt werden können. Da das Kernnetz einen Realisierungszeitraum bis 2032 hat bzw. nach EnWG-Anpassungen in Teilen sogar bis 2037 haben kann, sollte hier die Frist komplett gestrichen werden. Alternativ wäre auch eine Verlängerung der Frist bis 2037 möglich.

Formulierungsvorschlag:

> „Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird ~~**und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden**~~, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen."

8. Finanzierungsbedingungen für Wasserstoff-Kernnetz und Wasserstoffleitungen darüber hinaus

Die EnWG-Novelle eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die regulatorischen Rahmenbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz gezielt weiterzuentwickeln und an die realen Marktentwicklungen anzupassen.

Planungsgrundsatz für das Kernnetz war die politische Entscheidung, dem Wasserstoffmarkt mit einer Transportinfrastruktur die Grundlage für seine Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz ist und bleibt richtig und wichtig. Die reale Entwicklung des Wasserstoffmarktes erfolgt allerdings deutlich langsamer als erhofft. Mehrere strategisch relevante Projekte im Bereich der Erzeugung und auf der Abnehmerseite wurden auf Eis gelegt. Fördermittel aus dem Bundeshaushalt sind gekürzt worden, obwohl die Marktakteure gerade jetzt die staatliche Unterstützung in Form von Förderung oder finanzieller Absicherung brauchen. Gleichzeitig gibt es eine Erwartungshaltung seitens der potenziellen Marktakteure und auch in den Bundesländern im Vertrauen auf das politische Versprechen zur Schaffung der Wasserstoff-Transportinfrastruktur.

Der Aufbau der Transportinfrastruktur, zu dem sich die Kernnetzbetreiber verpflichtet haben, schreitet voran. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Kernnetzbetreiber die bestehenden Flexibilisierungsoptionen bei der Umsetzung des Kernnetzes nutzen (z. B. die zeitliche Streckung bis 2037). Die verzögerte Marktentwicklung und die aktuelle politische Prioritätensetzung mit Blick auf Wasserstoff sind aus Sicht der Kapitalgeber für das Wasserstoff-Kernnetz allerdings besorgniserregend, da sich das Risiko für Realisierung der Kernnetzmaßnahmen und deren spätere Nutzung des Kernnetzes seit seiner Genehmigung deutlich erhöht hat.

FNB Gas hat daher Vorschläge zur Weiterentwicklung des EnWG erarbeitet und schlägt konkrete Anpassungen vor. Im Fokus steht dabei die adäquate Berücksichtigung der beschriebenen spezifischen Risiken für die Kernnetzbetreiber, insbesondere im Vergleich zu anderen Netzen wie Strom und Gas, um die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells sicherzustellen. Nur so lassen sich die notwendigen Investitionsanreize für den Aufbau des Kernnetzes schaffen.

Über die Anpassungen im EnWG hinaus sind weitere Anpassungen im Regulierungsregime erforderlich (z. B. Festlegung einer angemessenen Höhe der Eigenkapitalverzinsung spätestens ab 2028, rückwirkende Gleichstellung der EK II-Verzinsung für Wasserstoff-Kernnetzinvestitionen,

angemessene Genehmigungspraxis bei der Kostenanerkennung), die in die Regelungskompetenz der Bundesnetzagentur fallen und die hier nicht in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden

Selbstbehalt für Wasserstoff-Kernnetz absenken: § 28t Abs. 3 S. 3 / § 28t Abs. 3 S. 4a EnWG-E

Der Selbstbehalt ist ein zentrales Element zur Bewertung des Chancen-Risiko-Verhältnisses aus Sicht der Kapitalgeber. Bereits bei seiner Einführung im Rahmen der gesetzlichen Verankerung des Finanzierungsmodells für das Kernnetz haben die Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass dieses Verhältnis vor dem Hintergrund der spezifischen Risiken im Bereich Wasserstoff nicht ausgewogen ist und angepasst werden muss, um ein weitergehendes finanzielles Commitment der Kapitalgeber für das Kernnetz sicherzustellen. Aufgrund der nun noch deutlich höheren Risikobewertung mit Blick auf die Marktentwicklung und in Verbindung mit einer zu geringen Risikorendite auf das eingesetzte Kapital, ist ein Selbstbehalt in der Höhe von 24% nicht (mehr) tragbar.

Die Kernnetzbetreiber tragen mit dem sehr hohen Selbstbehalt einen erheblichen Teil des Ausfallrisikos, obwohl sie den Markthochlauf und damit die Auslastung des Netzes nicht beeinflussen können. Gleichzeitig stellt der Selbstbehalt an sich die Kernnetzbetreiber gegenüber anderen Netzbetreibern, etwa im Strom oder im Gasbereich, für deren Netzinvestitionen es einen solchen Selbstbehalt nicht gibt, bei der Risikobewertung grundsätzlich schlechter. Daher müssten sich solche erhöhten Risiken im Vergleich zu einer Alternativanlage im Wagniszuschlag der Eigenkapitalverzinsung widerspiegeln. Abfedernd wirkt aber auch eine Reduzierung des Risikos über eine Absenkung des Selbstbehaltes. Daher wird eine Absenkung des Selbstbehaltes auf 15 Prozentvorgeschlagen, wie es auch bereits der Bundesrat in seiner "Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes" vom 15.12.2023 gefordert hatte (Drucksache 590/23 (Beschluss)). Zudem sollten Umstellungsleitungen grundsätzlich vom Selbstbehalt ausgenommen werden, um den gesetzlichen Vorrang der Umstellung vor Neubau nicht finanziell entgegenzuwirken. Die Leitungen sind im regulierten Erdgastransportnetz keinem Selbstbehaltsrisiko ausgesetzt und erzeugen eine regulierte Rendite. Mit der Entscheidung zur Umstellung werden diese mit einem Selbstbehaltsrisiko versehen. Damit stellt sich der Netzbetreiber mit einer Umstellungsleitung im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz schlechter.

<u>Formulierungsvorschlag zu Anpassungen des § 28s Abs. 3 Satz 3 (künftig § 28t) EnWG-E:</u>

> „Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum Ablauf des 31. Dezember 2055 insgesamt ~~**24**~~ ***15*** Prozent des von der Bundesrepublik Deutschland *auszugleichenden Fehlbetrages des Amortisationskontos und wird zum 31. Oktober 2057 fällig."*

<u>Formulierungsvorschlag zur Einfügung des folgenden Satzes nach § 28s Abs. 3 S. 4 (künftig § 28t) EnWG-E:</u>

> „4a (neu): ***„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert."***

Spezifische Risiken für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bei der Neufestlegung des EK-Zinses in 2028 berücksichtigen

Klarstellen möchte FNB Gas an dieser Stelle, dass die Absenkung des Selbstbehaltes eine notwendige, aber keine hinreichende Anpassung des Finanzierungsrahmens ist. Zudem muss der ab dem Jahr 2028 von der Bundesnetzagentur neu festzulegende Eigenkapitalzins gem. § 28r Abs. 6 EnWG für die Kernnetzmaßnahmen einen adäquaten Risikoaufschlag im Vergleich zu andern regulierten Energienetzen (Strom und Gas), die sich deutlich geringeren Risiken für ihre Investitionen in ihre Infrastruktur und keiner zusätzlichen Risikoposition aus einem Selbstbehalt gegenübersehen, berücksichtigen.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung § 28r Abs. 6 (künftig § 28s) EnWG:

> ***„Die Bundesnetzagentur hat bei der Neufestlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung die zusätzlichen Risiken aus dem Markthochlauf und dem Selbstbehalt nach § 28s EnWG im Vergleich zu den anderen regulierten Energienetzen (Strom und Gas) angemessen zu berücksichtigen.“***

Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur - EU-Richtlinie im Bezug zu grenzüberschreitenden Projekten wortgetreu umsetzen: § 28q EnWG-E

§ 28q EnWG-E setzt Artikel 59 der Richtline (EU) 2024/1788 um und befasst sich mit der möglichen Anwendung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung (Cross-Border Cost Allocation, CBCA) auf grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastrukturprojekte, bei welchen es sich nicht um Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Verordnung (EU) 2022/869 (TEN-E VO) handelt. Grundsätzlich ist § 28q EnWG-E sehr an den Formulierungen der Richtlinie ausgerichtet. Auffallendster Unterschied ist unter § 28q Abs. 1 EnWG-E zu finden: Die Richtlinie spricht von Projektkosten, welche benachbarte und betroffene Wasserstoffnetzbetreiber zu tragen haben, während diese im Referentenentwurf als Errichtungs- und Betriebskosten aufgeführt sind. Zudem unterscheiden sich die Titel der Vorschrift. Während die Richtline von "Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur“ spricht, wird in der nationalen Umsetzung der Begriff „Wasserstoffverbindungsleitungen“ vorgeschlagen. Der FNB Gas spricht sich für eine wortgetreue Umsetzung des Artikels ins nationale Recht aus.

Zudem weist FNB Gas darauf hin, dass die Anwendung der CBCA im Falle eines noch nicht entwickelten Marktes zur Finanzierung grenzüberschreitender Infrastruktur ungeeignet ist. Primär für ausgereifte Märkte mit bestehender Nutzerbasis konzipiert, kann die CBCA nicht die notwendige Zwischenfinanzierung sowie die Risikoabsicherung in der Marktanlaufphase leisten. Es bedarf daher der Einführung passender Mechanismen für den Aufbau einer grenzüberschreitenden Infrastruktur, welche über die rein räumliche Allokation von Kosten hinausgehen, da ansonsten lediglich Kosten und damit Investitionsrisiken auf andere Länder verlagert werden, ohne jedoch die Kernproblematik prohibitiver Netzentgelte zu adressieren.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Handelt es sich bei einer Wasserstoffverbindungsleitung mit einem Mitgliedsstaat nicht um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 30. Mai 2022, so tragen die benachbarten und betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreiber die ~~**Errichtungs- und Betriebskosten**~~ ***Projektkosten*** und können diese, vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden, über ihre Netzentgeltsysteme verrechnen. Stellen die Wasserstofftransportnetzbetreiber eine erhebliche Kosten-Nutzen-Lücke fest, so können sie einen Projektplan einschließlich eines Antrags auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung erstellen und diesen gemeinsam den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden zur gemeinsamen Genehmigung vorlegen."

Finanztransfers für Wasserstoffleitungen über das Kernnetz hinaus nach Art. 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 ermöglichen

Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 schreibt zwar grundsätzlich die Trennung des regulierten Anlagevermögens vor, was durch § 6b EnWG-E vollständig umgesetzt werden soll, ermöglicht es den Mitgliedstaaten jedoch in den Abs. 3 bis 5 unter den dort beschriebenen Voraussetzungen, die sog. intertemporale Kostenallokation sowie den Finanztransfer zu gestatten. Der Einsatz der intertemporalen Kostenallokation ist bereits heute für Wasserstoffnetze in § 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG ermöglicht, wobei die aktuell vorgesehene Verordnungsermächtigung durch den Referentenentwurf durch eine Festlegungsermächtigung der Bundesnetzagentur ersetzt werden soll, was nachvollziehbar ist. Weder das aktuelle EnWG noch der Referentenentwurf sehen allerdings darüber hinaus die Möglichkeit des Einsatzes des Finanztransfers nach Art. 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 vor. Über dieses Instrument kann unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Querfinanzierung zwischen den Nutzern der jeweiligen Energienetze gestattet werden. Für die Finanzierung insbesondere von Wasserstoffnetzen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes könnte ein Rückgriff auf das Instrument des Finanztransfers notwendig werden, um die Tragfähigkeit des Netzentgelts herzustellen. Daher sollte schon jetzt eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vorgesehen werden, einen Finanztransfer unter Einhaltung der Regelungen des Art. 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 einzuführen. Umgesetzt werden könnte dies in § 6 EnWG oder aber auch als neuer Paragraf nach § 6b EnWG.

9. Anpassungen in der Wasserstoffregulierung

Bilanzierungsvorschriften in der Wasserstoffkostenregulierung angleichen: § 21b Abs. 1 EnWG

Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber unterliegen bis auf weiteres einem kostenbasierten Regulierungssystem, bei dem Kosten über einen jährlich durchzuführenden Plan-Ist-Kosten-Abgleich ermittelt werden. In diesem System können regulatorische Ansprüche entstehen. Damit Investitionen in Wasserstoff für Investoren eine vergleichbare Ausschüttungsperspektive und Investitionssicherheit wie im Erdgas bieten, ist eine Angleichung der Bilanzierungsvorschriften in der Wasserstoffkostenregulierung an die Erdgaskostenregulierung notwendig.

Formulierungsvorschlag für eine Anpassung des § 21b Abs. 1 EnWG:

„(1) Bei Betreibern von Transportnetzen gilt ~~im Rahmen des Anreizregulierungssystems~~ der regulatorische Anspruch, der sich aus einer negativen Differenz ~~auf dem Regulierungskonto~~ zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergibt, als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs. “

10. Sonstige EnWG-Anpassungen

Fristen im EnWG für gleiche Vorgänge angleichen: § 43b Abs. 7 EnWG-E

In § 43b Abs. 7 Satz 1 EnWG-E wird festgelegt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 6 EnWG innerhalb von 24 Monaten fasst. Aus Sicht des FNB Gas ist diese Regelung kritisch zu sehen, da über diese Regelung zu befürchten ist, dass im Vergleich zum Wasserstoff entsprechende Verfahren mit Verweis auf die unterschiedlichen Zeiten (WassBG = 1 Jahr) zeitlich gestreckt werden, da hier 2 bzw. 3 Jahre denkbar sind. Ein Gleichlauf mit der Jahresregelung in § 43l Abs. 2 EnWG wäre zu begrüßen. Darüber hinaus ist mit Blick auf die anstehende Umsetzung der Kraftwerksstrategie eine Beschleunigung der Planfeststellungverfahren auch im Gasbereich erforderlich.

Formulierungsvorschlag:

*„(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 innerhalb von ~~24~~ **12** Monaten. Sie kann die Frist um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen gemäß § 43a Absatz 3.“*

Beschleunigte Reparatur ermöglichen: § 43p EnWG-E und § 14 Abs. 1 BNatSchG

Art. 14 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 enthält folgende Regelung:

„Die Reparatur oder der Austausch der in Absatz 8 genannten Komponenten erfolgt unmittelbar nach der Erkennung des Lecks. Kann die Reparatur nicht unmittelbar nach der Erkennung durchgeführt werden, so ist sie abweichend von Unterabsatz 1 so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage nach der Erkennung, zu versuchen und innerhalb von 30 Tagen nach der Erkennung abzuschließen.

Kann ein Betreiber nachweisen, dass die Reparatur oder der Austausch beim ersten Reparaturversuch innerhalb von fünf Tagen nicht erfolgreich oder nicht möglich ist, oder geht der Betreiber davon aus, dass eine vollständige Reparatur innerhalb von 30 Tagen aus

Sicherheitsgründen oder aufgrund von verwaltungstechnischen oder technischen Erwägungen nicht möglich ist, so unterrichtet er die zuständigen Behörden davon und legt ihnen spätestens 12 Tage nach Erkennung des Lecks zusammen mit den Reparatur- und Überwachungszeitplänen, die mindestens die in Anhang II genannten Angaben enthalten, einen Nachweis dafür vor."

Aufgrund vorstehender Regelung bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehendem unwesentlichen Eingriff, sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende **Neuregelung in § 43p EnWG** neu getroffen werden.

Formulierungsvorschlag:

"Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Ein Antrag auf Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert."

Darüber hinaus sollte § 14 Abs. 1 BNatSchG wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ***sowie die Leckreparatur nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1787*** sind nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden."

Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze für Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung streichen: § 44b Abs. 8 EnWG-E

In der aktuell im Gesetzgebungsprozess befindlichen Novelle des „EnWG zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften" ist vorgesehen, einen neuen Abs. 8 in § 44b EnWG aufzunehmen. Damit soll für die Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung ergänzend auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze verwiesen werden. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbaus und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere von länderübergreifenden Infrastrukturvorhaben, nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Darüber hinaus konterkariert der Verweis eine durch das BVerwG bestätigte bundeseinheitliche Regelung, die unbedingt Bestand haben sollte.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.02.2025 – 11 B 4.24)[1] ist mit der durch das BVerwG bestätigten Sperrwirkung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 14 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG) eine bundeseinheitliche Regelung für alle Enteignungsbehörden geschaffen worden. Dies betrifft insbesondere die Vereinheitlichung von Rechtsbehelfsbelehrungen sowie die Vereinheitlichung der Bestimmung des Streitwertes für das Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG.

In der Vergangenheit hat es vielfach voneinander abweichende länderspezifische Ausgestaltungen der Rechtsbehelfsbelehrungen und der Streitwertfestsetzung gegeben. Selbst innerhalb desselben Landes hatten einzelne Enteignungsbehörden teilweise sogar verfahrensspezifisch unterschiedliche Ansätze zur Streitwertfestsetzung. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen unterlagen bei Enteignungsbehörden einem stetigen Wandel. Gerade diese länder- bzw. behörden- bzw. verfahrensspezifischen Ansätze waren in der Vergangenheit der Grund für Fehleranfälligkeiten, Rückfragen und insbesondere eine uneinheitliche Rechtsprechung, mit den damit verbundenen Risiken sowie Kosten- und Personalmehraufwand bei Vorhabensträgern und Behörden.

Dem entsprechend hätte die Ergänzung von § 44b Abs. 8 EnWG-E zur Folge, dass gerade kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen würde und es gerade keine Entlastung der Vollzugsbehörden sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten gäbe.

Anstatt mit einem § 44b Abs. 8 EnWG-E auf die Enteignungsgesetze der Länder zu verweisen, wäre es stattdessen vielmehr folgerichtig, diesen Verweis auch aus den Parallelvorschriften des § 18f FStrG (dort Abs. 8) und § 21 AEG (dort Abs. 9) ersatzlos zu streichen und damit auch dort eine Sperrwirkung wie im aktuellen § 44b EnWG bundeseinheitlich zu normieren.

Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken klarstellen: § 48b EnWG-E

Mit der im Referentenentwurf eingeführten Regelung zur Duldungspflicht stillgelegter Leitungen wird eine Abwägung zwischen Kosten für die Netznutzer und dem tatsächlichen Nutzen eines anlasslosen Rückbaus des deutschen Gasnetzes getroffen, um übermäßige gesamtgesellschaftliche Kosten zu vermeiden und Umwelteingriffe zu reduzieren. So würde der anlasslose Rückbau des deutschen Gasnetzes Milliarden an Mehrkosten erforderlich machen, die in weiten Teil über die Netzentgelte und somit durch die zukünftigen Netznutzer zusätzlich zu tragen wären. Der vorliegende Entwurf beziffert die Kosten für den Rückbau auf rund 220 Milliarden Euro. Sollten (sicherheits-) technische Bedingungen oder Umweltfaktoren dies erlauben, stellt eine Leitungsstilllegung somit eine weitaus kosteneffizientere Lösung dar, die die Kostenbelastung der Netzkunden zukünftig auf das Notwendigste beschränkt.

Der tatsächliche Nutzen eines Rückbaus ist, vor dem Hintergrund des Aufwands, kaum verhältnismäßig. Für einen flächendeckenden Rückbau wären umfangreiche bauliche Tiefbaumaßnahmen deutschlandweit notwendig. Eingriffe in die Umwelt aufgrund von Bauarbeiten

[1] Hinsichtlich der materiellrechtlichen Erwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den Beschlüssen des BVerwG vom 06.02.2025 – 11 B 4.24 (BVerwG 11 B 4.24, Beschluss vom 06. Februar 2025 | Bundesverwaltungsgericht) sowie des OVG NRW vom 14.08.2024 – 21 E 702/23 (Oberverwaltungsgericht NRW, 21 E 702/23) verwiesen.

und Bodenwiederherstellung sind bei einem Rückbau um ein Vielfaches höher, ebenso die damit verbundenen CO2-Emissionen. In ländlichen Gebieten würde ein Rückbau im Gegensatz zur Stilllegung die Bodennutzung weitaus mehr beeinträchtigen. In Stadtgebieten würden Rückbaumaßnahmen Risiken für naheliegende Wasser-, Strom- und Kommunikationsnetze bergen und die Verkehrsinfrastruktur zeitweise negativ beeinflussen. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung schafft somit Planungssicherheit für Gasnetzbetreiber und Gaskunden, ermöglicht eine kosteneffiziente Transformation des Gassektors und vermeidet Beeinträchtigungen für Bürger und Umwelt.

FNB Gas begrüßt daher im Grundsatz die vorgesehene Regelung zur Duldungspflicht im EnWG ausdrücklich. Die Regelung in § 48b Abs. 1 EnWG-E sollte jedoch nicht auf „außer Betrieb genommene Erdgasleitungen“ abstellen, sondern auf stillgelegte Leitungen. Nach dem DVGW-Regelwerk wird unterschieden zwischen 1. außer Betrieb gesetzten Leitungen, 2. außer Betrieb genommenen Leitungen und 3. endgültig stillgelegten Leitungen. Nur die Stilllegung ist gleichbedeutend mit der endgültigen Beendigung der Nutzung der Leitung. Daher sollte der Begriff an dieser Stelle in „endgültig stillgelegte Leitungen“ geändert werden. Außer Betrieb genommene Leitungen sind vom Grundstückseigentümer ohnehin zu dulden, da hier das berechtigte Interesse an der Ausübung der Dienstbarkeit fortbesteht, denn es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Leitungen wieder in Betrieb zu nehmen. Auch rein vertragliche Sicherungen stellen in der Regel auf eine Beendigung des Vertrags bei endgültiger Stilllegung ab.

Hier verbirgt sich allerdings auch das Risiko, dass unter Verweis auf diesen Paragrafen Duldungspflichten aus Vertrag oder sonstigen gesetzlichen Regelungen für alle Leitungen ausgehebelt würden, die nicht explizit im Netzentwicklungsplan ausgewiesen sind. In diesem Fall könnte bei Stilllegungen von Leitungen, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sind (z. B. im Eigentum vom Fernleitungsnetzbetreiber liegende Anschlussleitungen), im Umkehrschluss zu dieser Regelung die Rechtsauffassung entstehen, dass die bisherigen aus dem BGB und/oder Vertrag abgeleiteten Duldungspflichten nicht mehr gelten. Dieser Umkehrschluss sollte in jedem Fall vermieden werden. Die Anknüpfung an den Netzentwicklungsplan ist ferner kritisch, weil im Hinblick auf die Duldungspflicht nur die Leitungen erfasst werden, die ab Inkrafttreten der EnWG-Novellierung durch einen Netzentwicklungsplan außer Betrieb oder stillgelegt werden, und nicht solche Leitungen, die schon zuvor außer Betrieb oder stillgelegt worden sind. Außerdem wird die Anknüpfung an den Netzentwicklungsplan voraussichtlich dazu führen, dass für Leitungen, die sofort stillgelegt werden könnten, weiterhin OPEX anfallen, weil auf den nächsten Netzentwicklungsplan gewartet wird, um in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu gelangen. Überdies fällt durch diese Regelung zusätzlicher, nicht erforderlicher Bürokratieaufwand bei oder gegenüber der BNetzA für Überprüfung (und Überwachung) an.

Die Regelung in § 48b Abs. 2 EnWG-E sieht überdies vor, dass der betroffene Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte durch den Eigentümer der Leitung über deren dauerhafte Außerbetriebnahme zu benachrichtigen sind. Diese Verpflichtung läuft der aktuellen Praxis zuwider und geht mit erheblichen Aufwänden einher.

<u>Formulierungsvorschlag:</u>

> „(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten **endgültigen Stilllegung** ~~**dauerhaften Außerbetriebnahme**~~ dieser

Leitungen unentgeltlich dulden~~, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt~~**.** Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen,

2. wenn ~~eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und~~ an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist, oder

3. wenn für den bisherigen Verbleib der Leitungen im Grundstück kein rechtlicher Grund bestand.

(2) ~~Der betroffene Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte sind durch den Eigentümer der Leitung in geeigneter Weise über die dauerhafte Außerbetriebnahme im Sinne des Absatz 1 und die damit verbundene veränderte Rechtslage unverzüglich zu benachrichtigen.“~~

Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes beschleunigen: § 49c EnWG

Die durch § 49c EnWG beabsichtigte beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes hat sich nicht in der Praxis realisiert. Weder ist ersichtlich, dass die zuständigen Behörden Genehmigungen entsprechend § 49c Abs. 4 EnWG beschleunigt bearbeiten, noch genügt lediglich die Duldung nur von Vorarbeiten nach § 49c Abs. 5 EnWG.

Die Möglichkeit der Höherauslastung des deutschen Stromübertragungsnetzes ist eine wichtige Maßnahme für eine kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende (Einsparung von Redispatchkosten). Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen ausdrücklich die Umsetzung dieser netztechnischen Maßnahme. Um die dazu im Vorfeld zu realisierenden technischen Schutzmaßnahmen am Fernleitungsnetz möglichst schnell umzusetzen, ist eine Nachschärfung der bestehenden Regelungen notwendig. Hierzu sollte nachstehender Abs. 2a in § 49c EnWG ergänzt werden:

„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen, beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung), unterzogen werden.“

Sowie Abs. 5 § 49c EnWG neu formuliert werden:

> ***„(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind, soweit möglich, im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen."***

Die FNB weisen zudem darauf hin, dass eine stringente Anwendung der Fristvorgaben aus § 49c Abs. 4 EnWG durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen muss. Eine Nichtanwendung seitens der Landesbehörden würde die Beschleunigungsmaßnahmen des Bundes auf dieser Ebene ins Leere laufen lassen.